

Grundsatzbeschluss

Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.06.1995 den Grundsatzbeschluss gefasst:

Der Gemeindedirektorin wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.1997 den Grundsatzbeschluss gefasst:

Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches wird auf die Gemeindedirektorin übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hat oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.